verwaltenden Behörden, auf welche er angewendet werden will. nur folche tollegialisch organisirte Amtsstellen versteht, welche Befugnisse eigentlich richterlicher d. h. urtheilender ober administrativer Art auszuüben haben. Damit stimmt benn auch offenbar die ratio des Art. 17 Abfat 1 überein, welche jedenfalls für das sogenannte Aufrechnungsoffizium, ber Natur seiner Kunktionen nach, durchaus nicht zutrifft, wofür nur darauf bingewiesen werben mag, daß ber Botenweibel, (beffen Funktionen benjenigen bes Aufrechnungsoffiziums burchaus gleichartia find) nach dem Gefete (Art. 19 des Schuldbetreibungsgesetes) auch in Sachen seiner nachsten Bermandten (mit Ausnahme von Bater und Sohn) amtiren fann und muß, während bies bei ben Mitaliedern ber Gerichte feineswegs der Fall ift. (S. Ci= vilprozefigeset Art. 32 u. f.). Das sogenannte Aufrechnungsoffizium tann überhaupt nicht als eine Behörde im Sinne bes Art. 17 Absat 1 ber Kantonsverfassung betrachtet werden, benn es ist aus Beamten gang verschiedener Ordnung, mit verschiebenem Wahlförper und verschiedenem Amtssprengel zusammengesett; nur ber Gerichtsschreiber bat für ben gangen Gerichts. bezirk zu funktioniren, ber Ortsrichter bagegen nur für seinen Rreis und ber Botenweibel für seine Gemeinde. Es ist also fein einheitliches Kollegium von ständigen Beamten, d. h, feine Behörde in diesem Sinne, sondern es entsteht blos durch das gesetlich vorgeschriebene Rusammenwirken verschiedener, im übrigen mit felbständigem Geschäftstreis ausgestatteter, Beamten für einen bestimmten Rreis von Beichaften.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

83. Entscheid vom 19. Dezember 1884 in Sachen Löw.

A. In einem Urtheile vom 2. Juni 1882 entschied das Obersgericht des Kantons Basellandschaft, daß, nach der basellands

schaftlichen Gesetzebung, die Kirchen-, Schul- und Armenfonds nur für Steuern und Gebühren, nicht aber für Forberungen aus Gelbanlagen u. dal. ein Konkursprivileg genießen. Nach Bublifation. biefer Entscheidung wurde an ben Landrath bes Rantons Basellandschaft eine Betition gerichtet, er möchte bas Geset in entgegengesettem Sinne authentisch interpretiren. Bei der Berathung des Landrathes über diese Betition am 21. Sanuar 1884 sprach sich Landrath Löw bahin aus, das Obergericht habe burch sein erwähntes Urtheil und spätere im gleichen Sinne getroffene Entscheidungen bas Gesek aufgehoben und abgeandert und bamit das Gefet und die Verfassung, sowie feinen Amtseid verlett. Wegen biefer Aeußerung erhoben die fammtlichen Mitglieder des Obergerichtes des Kantons Basellandschaft gegen ben Landrath Low beim Bezirkagericht von Liestal die Injurienklage. Landrath Low bestritt, bag er für eine Aeufe. rung im Landrathe bor ben Gerichten belangt werden konne und wandte fich mit einer Eingabe vom 17. März 1884 an ben Landrath mit dem Bemerken, daß er diesem von der Sache Renntnif gebe, damit "die Behorde bei fich entscheiden mag, "welche Stellung babei einzunehmen fie fich veranlagt fühle, "ob fie der Sache ihren Lauf laffen und von den Gerichten "verhandeln laffen oder ob sie in Wahrung ihrer Würde an "ber Unantastbarfeit ihrer Mitglieder laut Berfaffung und "Reglement festhalten will." Das Bezirksgericht Lieftal refp. beffen Bräfidentenverhör wies inden den Beklagten mit feiner Rompetenzeinrede ab und erklärte ihn durch Urtheil vom 15. Mai 1884 der Chrenbeleidigung ichuldig, verurtheilte ihn kostenfällig ju 300 Fr. Bufe (eventuell 100 Tagen Gefängnif) und ordnete die einmalige Publikation des Urtheils in den beiden in Liestal erscheinenden Blättern auf Rosten bes Beklagten an. Der Landrath seinerseits ging durch Beschluß vom 20. Mai 1884 auf den Antrag seiner Vetitionskommission über die Eingabe des Landrathes Löw vom 17. März zur Tagesordnung über.

B. Mit Retursschrift vom 19. Juli 1884 stellte hierauf Landrath Löw beim Bundesgerichte den Antrag: es sei dem Landrathe von Baselland zu erklären, daß die Mitglieder desselben für ihre Aussprüche im Rathe nur diesem selbst verantwortlich seien und dafür nur vor diesem belangt werden können, es wäre denn "in Ausnahmsfällen mit dessen ausdrücklich vorher "dazu einzuholender Bewilligung besonders vor Gericht." Dabei sprach indeß der Refurrent den Wunsch aus, daß die Behandlung dieser Beschwerde einstweilen verschoben werden möchte, da der gegen ihn eingeleitete Prozeß noch vor der letzten kantonalen Instanz schwebe; die Beschwerde könnte dann gleichzeitig mit einer weitern Beschwerde gegen das letztinstanzliche Urtheil im Prozesse selbst behandelt werden.

C. Durch Urtheil vom 22. August 1884 bestätigte das ad hoc eingesetze Obergericht resp. Obergerichtspräsidentenverhör das in der Shrverletzungssache gegen den Resurrenten ausgesällte erstinstanzliche Urtheil. Mit einer zweiten Resurssichrift vom 20. Otstober 1884 stellte daher der Resurrent beim Bundesgerichte den Antrag, dasselbe möchte ersennen, daß "durch das Vorgehen "der basellandschaftlichen Gerichte in Urtheilen vom 15. Mai "und 22. August 1884 auf Shrenbeleidigungsklage des baselnsandschaftlichen Obergerichtes gegen den Unterzeichneten seine "garantirten staatsbürgerlichen Rechte verletzt worden seine und "deshalb diese Urtheile als rechtswidrig und nichtig dahinsalen."

D. Bur Begründung seiner Beschwerde macht der Rekurrent im Wesentlichen geltend : ber Grundsatz der parlamentarischen Redefreiheit, wonach ein Volksvertreter für seine in seiner Stellung als solcher gethanen Aeußerungen nicht vor Gericht gezogen werden könne, sei im Kanton Basellandschaft von Anfang an geltendes Recht gemesen; die fantonalen Berfaffungen vom 27. April 1832 (§ 41), vom 1. August 1838 (§ 41) und vom 23. Dezember 1850 haben benselben ausbrucklich ausgesprochen. Die gegenwärtig geltende Verfassung vom 6. März 1863 enthalte diese Bestimmung nicht mehr, da man sie als selbstverständlich betrachtet und es daher nicht mehr als nöthig erachtet habe, eine besondere Borschrift hierüber in die Berfaffung aufzunehmen. Dagegen spreche das vom Landrathe am 11. Dezember 1865 erlassene Reglement (§§ 19 und 20) ausdrücklich aus, daß die Landrathsmitglieder nur dem Landrathe felbst für ihre Aeußerungen verantwortlich feien. Die Befugniß zum Erlaffe eines folchen Reglementes sei dem Landrathe in § 52 ber Verfassung ausdrücklich übertragen worden. Das Obergericht selbst habe noch unlängst der gleichen Meinung dadurch Ausdruck gegeben, daß es wegen einer vom Refurrenten in der Landrathssitzung vom 18. Juni 1883 gethanen Aeußerung sich beschwerend an den Landrath gewendet und sich mit dem ihm auf seine Beschwerde gegebenen Bescheid dieser Behörde begnügt habe. Zu bemerken sei auch, daß nach der Verfassung (§ 46) dem Landrathe die Oberaussicht über alle Behörden zustehe, daß Eingriffe in die Besugnisse der dem Landrathe zustehenden gesetzgebenden Gewalt unzulässig seien und jedes Landrathsmitglied und jeder Staatsdiener den Amtseid zu schwören habe. Refurrent habe bei seiner inkriminirten Aeußerung einsach seine Pflichten als Landrathsmitglied außgeübt.

E. Das Präsidium bes Landrathes, das außerordentliche und das ordentliche Obergericht des Kantons Basellandschaft tragen auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie in der Hauptsache übereinstimmend ausführen : das vom Refurrenten beanspruchte Privileg ber Straffosigfeit von Rechtsverletzungen, Die von einem Landrathsmitgliede in seiner Stellung als solches begangen werden, wurde mit verschiedenen Bestimmungen ber fantonalen Berfassung im Widerspruche stehen, insbesondere mit Art. 5 Abfat 1 und 2, wonach es feine Borrechte bes Ortes, ber Geburt, bes Standes, des Bermögens, der Person oder Familie gebe und alle Bürger vor bem Gesetze und ben Behörden gleich seien; mit Art. 8, wonach fich Niemand seinem ordentlichen Richter entziehen durfe, und mit Art. 34 Absat 1, wonach bie gesetgebende, oberfte vollziehende und richterliche Gewalt getrennt seien. Die Borschrift, daß Mitglieder des Landrathes für ihre Aeußerungen und Antrage in der Behörde nur diefer felbst verantwortlich seien, sei bei der Berfassungsrevision von 1862/1863 feineswegs beghalb meggelaffen worden, weil man ben fraglichen Grundsatz als selbstverständlich betrachtet habe, sondern vielmehr beghalb, weil man benselben habe beseitigen wollen. Dies ergebe sich beutlich aus ben Protokollen bes Berfassungs= rathes von 1862 und 1863, welche zeigen, daß die Streichung ber betreffenden Bestimmung der frühern Berfaffung entgegen einem Antrage auf Beibehaltung derfelben erfolgt fei. Das

Landrathsreglement sei kein Geset; dasselbe beziehe sich nur und könne sich nur beziehen auf die Verhältnisse der Landrathsmitglieder untereinander, nicht aber auf das Verhältnis derselben zu Dritten, die sich nicht, wie die Landrathsmitglieder, dem Reglemente freiwillig unterworsen haben. In diesem Sinne habe das Obergericht das Landrathsreglement schon in einem frühern Falle ausgelegt (Geschäftsbericht des Obergerichtes von 1872, S. 178).

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Das Bundesgericht hat nicht zu untersuchen, ob durch die angesochtene Schlußnahme des Landrathes und der Gerichte des Kantons Basellandschaft das Geschäftsreglement des Landrathes oder die Bestimmungen der kantonalen Strafgesetzgebung richtig ausgelegt und angewendet worden seien, sondern nur ob dieselben die kantonale Verfassung verletzen.
- 2. Die zur Zeit geltende Verfassung bes Rantons Baselland. schaft enthält nun feine ausdrückliche Bestimmung, daß die Landrathsmitglieder für ihre im Landrathe gehaltenen Reben nicht gerichtlich verantwortlich gemacht werden können; vielmehr ist die diesbezügliche Vorschrift der frühern Verfassung vom 23. Dezember 1850 bei der Verfassungsrevision von 1862/1863 beseitigt und nur ber Grundsat (in § 47 Abs. 2 ber Berfassung) festgehalten worden, daß "in und bei amtlichen Berrichtungen die "Berson der Landräthe unverletlich und jeder Angriff gegen sie "ein Staatsverbrechen" sei. Bei bieser Sachlage kann ber Sat, daß Landrathsmitglieder wegen parlamentarischer Aeußerungen nicht gerichtlich verfolgt werden dürfen, nicht als geltendes Ber= fassungsrecht des Kantons Basellandschaft bezeichnet werden. Allerdings ist das Prinzip, daß die Mitglieder parlamentarischer Körper für ihre Aeußerungen und Abstimmungen im Parlament nur von diesem selbst zur Berantwortung gezogen, nicht bagegen gerichtlich verfolgt werben konnen, in einer großen Bahl fcwei= zerischer und ausländischer Verfassungen und Gesethe unbedingt (fo z. B. Berfassung der Bereinigten Staaten von Amerika, Art. 1, Sett. 6, 1; Deutsche Reichsverfassung, Art. 30, und bazu Strafgesethuch bes Deutschen Reiches, § 11; Verfassung bes Kantons Bern, Art. 31, Abfat 3) ober unter gewiffen Be-

schränkungen anerkannt worden. Allein einen selbstverständlichen und nothwendigen Bestandtheil des Versassungsrechtes bildet dieser Grundsat doch nicht. Derselbe qualifizirt sich als eine zur Sicherung der Freiheit der parlamentarischen Berathungen und der Unabhängigseit der Parlamentsmitglieder, insbesondere gegenüber der Regierungsgewalt, aufgestellte Schutzmaßregel, welche aus gewichtigen politischen Gründen die Grundsäte des gemeinen Rechtes, insbesondere des Strafrechtes, durchbricht, indem danach an sich strasbesondere des Strafrechtes, durchbricht, indem danach an sich strasbesondere des Strassungen ausnahmsweise, wenn sie von einem Parlamentsmitgliede in Ausübung seines Beruses gethan werden, als strasrechtlich nicht verfolgbar erklärt werden. Die Geltung eines solchen Rechtssates versteht sich aber gewiß nicht von selbst, sondern muß besonders erwiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerben bes Refurrenten werden als unbegründet abgewiesen.